

Drucksache Nr.: 242/2008

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen:

Az.: 212; koc-rk

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	23.09.2008	N	zur Vorberatung
Stadtrat	30.09.2008	Ö	zur Beschlussfassung

Erschließung des Baugebietes Diepelsatz im Ortsbezirk Königsbach der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Erschließung des Baugebietes Diepelsatz im Ortsbezirk Königsbach wird gemäß § 124 Abs. 1 Baugesetzbuch einem privaten Erschließungsträger übertragen. Der Erschließungsträger wird durch einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ermittelt. Er hat mit der Stadt einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Diepelsatz für den Ortsbezirk Königsbach ist im Herbst 2005 in Kraft getreten. Die Umlegung wurde im Jahr 2007 rechtskräftig abgeschlossen. Nunmehr drängen die Eigentümer der von dem Bebauungsplan erfassten Baugrundstücke, das Baugebiet umgehend zu erschließen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Erschließung gemäß § 124 Abs. 1 Baugesetzbuch einem Erschließungsträger zu übertragen.

Der Erschließungsträger hat die Erschließungsanlage einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen nach Vorgabe der Stadt herstellen zu lassen. Zu seinen Aufgaben gehört die Koordination der Maßnahme mit den Baufirmen und den Eigentümern der Baugrundstücke. Die für die Erschließung anfallenden Kosten refinanziert er über die Eigentümer der an der Erschließungsanlage anliegenden Grundstücke.

Durch diese Art der Erschließung bindet die Stadt wenig Personal an die Maßnahme. Des Weiteren wird eine Beitragserhebung nicht durchgeführt. Der bei einer herkömmlichen Beitragsabrechnung von der Stadt zu übernehmende Stadtanteil in Höhe von 10 Prozent entfällt. Mit Blick auf die personelle und finanzielle Situation der Stadt ist die Übertragung der Erschließung zweckmäßig.

Die Auswahl eines geeigneten und wirtschaftlichen Erschließungsträgers erfolgt auf der

Grundlage eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs anhand der von der Stadt vorgegebenen Kriterien. Der auf diese Weise ermittelte Erschließungsträger hat mit der Stadt einen Erschließungsvertrag zu schließen.

Neustadt an der Weinstraße, 09.09.2008

Oberbürgermeister